

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 281

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juni 2017

Nr. 8, 24. Jahrgang

## Inhalt

### Amtliche Mitteilung- I. Quartal 2017

Amt	Seite 1
Berkenbrück	Seite 1
Briesen (Mark)	Seite 1
Jacobsdorf	Seite 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Amtes Odervorland	Seite 2
--	---------

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Berkenbrück	Seite 3
---	---------

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Briesen (Mark)	Seite 4
--	---------

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Jacobsdorf	Seite 5
--	---------

## Amtliche Mitteilung – I. Quartal 2017

### Amt

Amtsausschuss am 06.03.2017 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/2017** Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan
- Nr. 02/2017** Wahl der stellvertretenden Schiedspersonen im Bereich des Amtes Odervorland

### Berkenbrück

GV-Sitzung am 26.01.2017 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 01/2017** Antragstellung Breitbandausbau im Landkreis Oder-Spree

GV-Sitzung am 29.03.2017 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 02/2017** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet August-Bebel-Straße“, Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 03/2017** Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Wohngebiet August-Bebel-Straße“, Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 04/2017** Einziehungsabsicht der sonstigen öffentlichen Straße „Alte Poststraße“ im Gebiet der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 05/2017** Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan

### Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 26.01.2017 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 01/2017** Antragstellung Breitbandausbau im Landkreis Oder-Spree

GV-Sitzung am 23.03.2017 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 02/2017** Haushaltsplan der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan
- Nr. 03/2017** Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans (BP) Seniorenresidenz „vitalis“ OT Briesen, Gemeinde Briesen, nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
- Nr. 04/2017** Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplans (BP) Sägewerk Müllroser Straße und des Vorentwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Briesen
- Nr. 05/2017** Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Hüttenstraße“, OT Briesen, Gemeinde Briesen nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
- Nr. 06/2017** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Mehrgenerationen-Wohnpark Petershagener Straße“, OT Briesen, Gemeinde Briesen – Beschleunigtes Verfahren gemäß § 14a BauGB
- Nr. 08/2017** Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplan (BP) „Werkhalle für Tischlerarbeiten – Müllroser Straße“, OT Briesen, Gemeinde Briesen und parallel hierzu die Anpassung des Flächennutzungsplanes
- Nr. 09/2017** Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) „Solarpark Falkenberg“, OT Falkenberg und parallel hierzu die Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Ort Falkenberg, Gemeinde Briesen
- Nr. 10/2017** Einziehungsabsicht der sonstigen öffentlichen Straße „Alte Poststraße“ im Gebiet der Gemeinde Briesen
- Nr. 11/2017** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder), der Gemeinde Briesen (Mark) und der Sparkasse Oder-Spree über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree, Sitz in Frankfurt (Oder)

**Jacobsdorf**

GV-Sitzung am 26.01.2017 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

**Nr. 01/2017** Antragstellung Breitbandausbau im Landkreis Oder-Spree

GV-Sitzung am 16.03.2017 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Nr. 03/2017** Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan

**Nr. 04/2017** Dauerhafte Nutzung des Erdgeschosses als Wohnung in der Bahnhofstraße 1, 15236 Jacobsdorf

**Nr. 07/2017** Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“, Gemeinde Jacobsdorf

**Nr. 08/2017** Satzungsbeschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“, Gemeinde Jacobsdorf

## Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 06.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>2.633.100,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>2.631.800,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>1.000,00 €</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>2.565.400,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>2.628.400,00 €</b>
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>2.565.400,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>2.369.400,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>158.800,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>100.200,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

**§ 2****Kreditemächtigung**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

**§ 5****Steuersätze**

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 mit **38,70 v. H.** festgelegt.

### § 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 07.03.2017

gez. Rost  
Amdirektorin



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Amtes Odervorland

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2017 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2017 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 02.05.2017

gez. Rost  
Amdirektorin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 29.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf      | <b>1.619.400,00 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf | <b>1.612.500,00 €</b> |

außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- |                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | <b>1.626.700,00 €</b> |
| Auszahlungen auf | <b>1.562.100,00 €</b> |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.519.400,00 €</b>
---	-----------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.510.700,00 €</b>
---	-----------------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>107.300,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>11.600,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>39.800,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
--	---------------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
-------------------------------------	---------------

### § 2

#### Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **610 v. H.**
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **317 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v. H.**

### § 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Berkenbrück, den 30.03.2017

gez. Rost  
Amtdirektorin



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Berkenbrück

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2017 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2017 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 02.05.2017

gez. Rost  
Amtdirektorin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen vom 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
 ordentlichen Erträge auf **4.439.400,00 €**  
 ordentlichen Aufwendungen auf **4.438.200,00 €**
- außerordentlichen Erträge auf **167.900,00 €**  
 außerordentlichen Aufwendungen auf **59.100,00 €**
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
 Einzahlungen auf **5.597.400,00 €**  
 Auszahlungen auf **5.860.600,00 €**  
 festgesetzt.
- Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:  
 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **4.276.200,00 €**  
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **4.066.700,00 €**
- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **1.321.200,00 €**  
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **1.535.900,00 €**
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**  
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **258.000,00 €**
- Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**  
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

### § 2

#### Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **655 v. H.**
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **368 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v. H.**

### § 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 24.03.2017



gez. Rost  
 Amtsdirektorin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Briesen (Mark)

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2017 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2017 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 02.05.2017

gez. Rost  
 Amtsdirektorin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
 ordentlichen Erträge auf **2.970.300,00 €**  
 ordentlichen Aufwendungen auf **2.937.800,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**  
 außerordentlichen Aufwendungen auf **1.000,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
 Einzahlungen auf **2.812.000,00 €**  
 Auszahlungen auf **2.846.700,00 €**  
 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.768.800,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.654.700,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **43.200,00 €**  
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **16.200,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**  
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **175.800,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

### § 2

#### Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **630 v. H.**
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **385 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **315 v. H.**

### § 6

#### Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

Jacobsdorf, den 17.03.2017



gez. Rost  
 Amtsdirektorin

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Jacobsdorf

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2017 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2017 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 02.05.2017

gez. Rost  
 Amtsdirektorin

**Impressum:**

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und  
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.